

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 206/94

vom
27. April 1995

in dem Rechtsstreit

Ingeborg S [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED], Bad N [REDACTED]-A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin v. [REDACTED] -

g e g e n

Gemeinde V [REDACTED],
vertreten durch den Bürgermeister, D [REDACTED]straße,
V [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Wolfgang [REDACTED],
I. Instanz: B [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die
Richter Dr. Engelhardt, Dr. Wurm, Streck und Schlick
am 27. April 1995

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf
Prozeßkostenhilfe wird abge-
lehnt.

- 3 -

G r ü n d e

1. Es fehlt schon an den wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozeßkostenhilfe. Die Klägerin verfügt - neben ihren laufenden Einkünften - über ein einsetzbares Vermögen von annähernd 21.000 DM. Es ist zumutbar, daß sie hieraus die Kosten der Durchführung des beabsichtigten Revisionsverfahrens, die sich bei einem Streitwert von 11.867,85 DM auf ca. 3.100 DM belaufen, selbst aufbringt.
2. Darüber hinaus bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Der Senat bemerkt hierzu:

Daß eine Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage "nicht mehr rückgängig zu machen" ist (Art. 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages i.V.m. Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung [Anl. III des Vertrages]), bedeutet nicht nur, daß das Vermögensgesetz für sie nicht gilt (§ 1 Abs. 8 Buchst. a VermG), also Rückübertragungsansprüche, gestützt auf dieses Gesetz, ausscheiden, sondern darüber hinaus, daß die Rechtswirksamkeit der Enteignung regelmäßig auch nicht in anderen gerichtlichen Verfahren - etwa, wie hier, im Wege eines zivilrechtlichen Grundbuchberichtigungsanspruchs - mit der Behauptung in Frage gestellt werden kann, die Maßnahme sei nichtig (vgl. BVerfGE 84, 90, 121). Es gilt der



Grundsatz der Unüberprüfbarkeit der von der sowjetischen
Besatzungsmacht zu verantwortenden Enteignungsmaßnahmen
durch deutsche Gerichte.

Rinne

Engelhardt

Wurm

Streck

Schlick